



Statuten

des

FC Gerzensee

vom 21.09.2020

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Name Unter dem Namen Fussballclub Gerzensee, im nachfolgenden FC Gerzensee genannt, besteht mit Sitz in Gerzensee ein am 14. Dezember 1994 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2
Zweck Der FC Gerzensee bezweckt den Betrieb und die Förderung des Fussballsports, sowie die Pflege von Kameradschaft und Freundschaft unter seinen Mitgliedern.
- Art. 3
Vereinsfarben Die Vereinsfarben sind Blau/Weiss.

B. Zugehörigkeit

- Art. 4
SFV Der FC Gerzensee ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Bern/Jura (FVBJ) und des Mittelländischen Fussballverbandes Bern (MFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

C. Mitgliedschaft

- Art. 5
Mitgliederkategorien Der FC Gerzensee besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern
 - b) Senioren/Veteranen
 - c) Junioren
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Freimitglieder
 - f) Passivmitglieder
 - g) Gönner + Supporter
 - h) Funktionäre
- Art. 6
Aktivmitglied Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer gemäss SFV in einer Aktivmannschaft spielberechtigt ist.
- Art. 7
Senioren/
Veteranen Mitglied der Senioren/Veteranen kann werden, wer das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht hat.
- Art. 8
Junioren Als Junior kann aufgenommen werden, wer das vom Fussballverband festgesetzte Alter erreicht hat. Die schriftliche Zustimmung der Eltern, bzw. des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich.

- Art. 9 Ehrenmitglieder Die Hauptversammlung des FC Gerzensee kann natürliche Personen, die sich um den Verein und das Sportwesen besonders verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Ehrenmitglied besitzt die gleichen Rechte wie das Aktivmitglied, ist aber von deren Pflichten befreit. Grundlage zur Ernennung bildet eine mindestens 10-jährige aktive Mitarbeit oder eine herausragende Leistung zu Gunsten des Vereins.
- Art. 10 Freimitglieder Für den Verein angemeldete Schiedsrichter gelten automatisch als Freimitglied. Dem Vorstand oder der Hauptversammlung steht das Recht zu, verdiente Personen zu Freimitgliedern zu ernennen. Die Ernennung erfolgt an der Hauptversammlung und entbindet vom Jahresbeitrag.
- Art. 11 Passivmitglieder Jede natürliche oder juristische Person, die den FC Gerzensee unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.
- Art. 12 Gönner, Supporter Gönner und Supporter kann werden, wer den Club mit einem jährlichen, in der Höhe frei wählbaren, Beitrag unterstützt.
- Art. 13 Funktionäre Funktionäre sind Schiedsrichter, Trainer, Betreuer und Mitglieder, welche z. B. als Vorstandsmitglied, Rechnungsrevisor, Suppleant, Platzwart etc. eine Funktion ausüben.
- Art. 14 Eintritt Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand. Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Hauptversammlung weitergeleitet werden. Die Mitgliedschaft wird erst nach Bezahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrages rechtskräftig.
- Art. 15 Austritt Austritte von Aktiven, Senioren/Veteranen und Junioren können nur auf Ende einer Saison erfolgen und sind schriftlich, bis spätestens am 31. Dezember, dem Vorstand einzureichen. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand auch vorzeitige Austritte bewilligen.
- Austretende Mitglieder haben die Beiträge bis zum Ende des Vereinsjahres zu bezahlen. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben.
- Art. 16 Ausschluss Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem FC Gerzensee nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.
- Der Ausschluss entbindet nicht von den fälligen, finanziellen Verpflichtungen.

- Art. 17 Rechte der Mitglieder Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:
- a) Teilnahme an den Vereinsanlässen und dem Spielbetrieb des FC Gerzensee
 - b) Stimm- und wahlberechtigt ist, wer das 16. Altersjahr vollendet hat
 - c) dem Vorstand und der Hauptversammlung Anträge zu unterbreiten
- Art. 18 Pflichten der Mitglieder Den Mitgliedern obliegen die folgenden Pflichten:
- a) die Vorschriften der Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse der Hauptversammlungen zu befolgen
 - b) den Aufgeboten zu Wett- und Freundschaftsspielen, zum Training und zu den Vereinsanlässen Folge zu leisten
 - c) die von der Hauptversammlung jährlich festzusetzenden Beiträge sind bis spätestens am 31. Dezember des Vereinsjahres zu bezahlen.
 - d) das Ansehen des Vereins und seine Interessen jederzeit zu fördern und zu wahren

D. Organisation

- Art. 19 Vereinsjahr Das Vereinsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.
- Art. 20 Organe Die Organe sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Juniorenkommission
 - d) Rechnungsrevisoren
- Art. 21 Hauptversammlung Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des FC Gerzensee. Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres durchzuführen.
- Art. 22 Traktanden Die statutarischen Traktanden der Hauptversammlung sind:
- a) Begrüssung und Appell
 - b) Wahl der Stimmenzähler
 - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - d) Abnahme der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des Juniorenobmanns
 - e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Genehmigung des Voranschlages
 - h) Wahlen
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren

- i) Ehrungen
- j) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Verschiedenes

- Art. 23 Ausserordentliche HV Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt:
 a) durch Beschluss des Vorstandes
 b) wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
 In diesem Fall ist die a. o. Hauptversammlung innert 30 Tagen nach Verlangen einzuberufen.
- Art. 24 Einberufen Die Einladung mit Traktandenliste ist den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung zuzustellen.
- Art. 25 Anträge Anträge müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.
- Art. 26 Stimm- und Wahlrecht Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 18. Altersjahr vollendet haben. Passivmitglieder, Gönner und Supporter sind nicht stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 27 Geheime Abstimmung/Wahl Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- Art. 28 Wahlen Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Im zweiten Wahlgang entscheidet zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl das Los.
- Art. 29 Abstimmungen Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.
- Art. 30 Leitung Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Abwesenheit dem Vizepräsidenten oder dem durch den Vorstand bestimmten Vertreter. Im Bedarfsfalle kann ein durch den Vorstand bestimmter Tagespräsident eingesetzt werden.
- Art. 31 Vorstand Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Präsident/Präsidentin
 - b) Vize-Präsident/Vize-Präsidentin
 - c) Juniorenobmann/Juniorenobfrau
 - d) Chef Infrastruktur/Chefin Infrastruktur
 - e) Geschäftsführer/Geschäftsführerin
 - f) zwei Beisitzer/Beisitzerinnen

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen intern. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Art. 32
Aufgaben Der Vorstand leitet den Verein und alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Art. 33
Unterschrift Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident, führt gemeinsam mit dem Geschäftsführer die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 34
Vorstandssitzungen Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 35
Revisoren Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

Zusätzlich wählt die Hauptversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren einen Suppleanten. Dieser stellt bei Abwesenheit der Rechnungsrevisoren die Stellvertretung sicher.

Art. 36 Über die detaillierte Organisation des FC Gerzensee gibt Anhang II Auskunft (Organigramm).

E. Finanzen

Art. 37
Mitgliederbeiträge Grundsätzlich haben alle Mitglieder einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Hauptversammlung festgelegt (siehe Anhang I).

Von der Beitragspflicht sind befreit:

- a) die Ehrenmitglieder
- b) die Freimitglieder
- c) die Vorstandsmitglieder
- d) die Trainer
- e) die Schiedsrichter

Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen.

Art. 38
Vereinsinterne Bussen Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Spielvorschriften, Reglemente und Beschlüsse, Bussen auszusprechen.

- Art. 39
Verbands-
bussen Für die vom Verband verhängten Bussen haften die Fehlbaren.
- Art. 40
Haftung bei
Schäden Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Verein keine Verantwortung.
- Art. 41
Verbindlich-
keiten Für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 42 Die Jahresentschädigungen und Spesen werden im Anhang III geregelt (Spesenverordnung).
- Der Vorstand ist ermächtigt, die Entschädigungen gemäss Anhang III anzupassen.

F. Schlussbestimmungen

- Art. 43
Auflösung Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Es kann einer gemeinnützigen Institution vermacht werden, oder dem SFV bzw. der Gemeinde zur Aufbewahrung übergeben werden.
- Art. 44
Statuten-
revision Statutenänderungen können nur an einer Hauptversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 45
Inkrafttreten Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. September 2020 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 20. September 2017 und treten sofort nach Genehmigung durch den SFV in Kraft.

Gerzensee, 21. September 2020

Fussballclub Gerzensee

Der Präsident: Der Geschäftsführer:

B. Schlatter

F. Zulliger